



Vorzüge des Oldtimer-Leasings

Firmenwagen werden meistens geleast, um die Liquidität zu schonen. Diese Finanzierungsmöglichkeit ist nicht nur für Neuwagen möglich, sondern auch für Oldtimer. Als Oldtimer werden solche Fahrzeuge definiert, die mehr als 30 Jahre alt sind und damit ein H-Kennzeichen (für historisch) führen dürfen. Wer also ein Faible für schicke Oldtimer hat, sollte durchaus mal die Zahlen beim Leasing von einem Neufahrzeug versus einem Klassiker vergleichen. Neben dem Individualitätsfaktor hat das Leasing eines klassischen Fahrzeugs nämlich noch ein paar weitere durchaus interessante Vorzüge.

Steuerlich charmant

Bei der Dienstwagenbesteuerung für private Nutzung unterscheidet das Finanzamt grundsätzlich nicht zwischen einem geleasten Neuwagen oder einem geleasten Oldtimer. Voraussetzung ist lediglich, dass der Fiskus den Oldtimer als Firmenwagen anerkennt. Dazu muss dieser als Geschäftsfahrzeug eingesetzt werden und sich auch für die jeweilige Nutzung eignen.

Sofern nicht zum Fahrtenbuch optiert wird, ist der für private Zwecke entstehende geldwerten Vorteil in aller Regel nach dem sogenannten 1 %-Verfahren zu ermitteln. Das bedeutet, dass für die private Nutzung pauschal 1 % pro Monat des gültigen inländischen Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung, zuzüglich der Kosten für eventuelle Sonderausstattung, als Berechnungsbasis veranschlagt werden. Ob das Fahrzeug dabei bereits einen oder mehrere Vorbesitzer hatte, ist irrelevant.

Vergleicht man nunmehr den Bruttolistenpreis eines heutigen Mittelklassewagens, der locker bei 80.000 Euro liegen kann, und die hierauf anfallende 1 %-Versteuerung, ist hier pro Monat ein geldwerten Vorteil von 800 Euro, also 9.600 Euro pro Jahr, zu versteuern. Dagegen betrug der Bruttolistenpreis z.B. bei einem 50 Jahre alten Mercedes SL seinerzeit etwa 25.000 Euro (50.000 DM), so dass der zu versteuernde geldwerte Vorteil

nur etwa 250 Euro im Monat, mithin also 3.000 Euro im Jahr, beträgt. Eine Steuerersparnis von über 6.000 Euro im Jahr, neben der Tatsache, dass solch ein Auto eben nicht jeder fährt, kann daher durchaus eine Überlegung wert sein.

Betriebsausgaben

Gleichermaßen wie beim Neufahrzeug oder jedem anderen Leasingobjekt können die Leasingraten, Versicherung, Reparaturen, hier aber auch Restaurierungsaufwendungen, direkt als Betriebskosten geltend gemacht werden.

Für historische Fahrzeuge gibt es zudem Spezialversicherungen, die im Regelfall weitaus günstiger sind, als eine normale Autoversicherung. Die übliche KFZ-Steuer für Fahrzeuge mit H-Kennzeichen beträgt, unabhängig von Hubraum oder CO₂-Ausstoß, einheitlich pauschal 191,73 Euro.

H-Zulassung

Nach § 2 Nr. 22 der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) heißt es: *„Oldtimer [sind] Fahrzeuge die vor mindestens 30 Jahren erstmals in Verkehr genommen sind weitestgehend dem Originalzustand entsprechen, in einem guten Erhaltungszustand sind und zur Pflege des Kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen ...“.*

Für den Antrag beim Straßenverkehrsamt auf Zulassung als Oldtimer mit dem begehrten H-Kennzeichen muss daher für den Originalitätsnachweis ein Oldtimergutachten vorliegen, das zuvor von einem anerkannten Sachverständigen durchgeführt werden muss. Die baulichen Voraussetzungen für die Anerkennung und Zulassung als Oldtimer sind hierbei zwar nicht abschließend geregelt, grundsätzlich aber gilt, dass das KFZ in allen Hauptbaugruppen dem Original entsprechen muss. Umbauten sind nur erlaubt, wenn sie typisch und zeitgenössisch waren. Letztlich muss das Fahrzeug in einem guten Zustand sein. Das heißt, es dürfen keine größeren Mängel oder Gebrauchsspuren vorhanden sein.

Ist das Fahrzeug dann mit H-Kennzeichen zugelassen, unterliegt dieses im Übrigen weniger strengen Reglementierungen, wie z.B. die Pflicht der grünen Plakette. D.h. Fahrzeuge, die keinen Katalysator haben, aber mit H-Kennzeichen (H für historisch) zugelassen sind, dürfen z.B. auch in Umweltzonen unterwegs sein. Eine grüne Plakette wird somit nicht benötigt.

Was gibt es sonst noch zu beachten?

Bevor ein Oldtimer erworben und über die Firma geleast wird, sollte sehr kritisch die Angemessenheit eines Oldtimers als Geschäftswagen für das eigene Unternehmen hinterfragt werden. Die Angemessenheit ist regelmäßig die alles entscheidende Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung eines Oldtimers als Geschäftswagen. Hat das Finanzamt nämlich Grund zur Annahme, dass für die Anschaffung und Nutzung eines bestimmten Fahrzeugs eine private Motivation im Vordergrund steht, könnte das die Unangemessenheit der Anschaffungskosten begründen. Konsequenz wäre dann, dass die mit dem Oldtimer verbundenen Kosten nicht oder nur anteilig als Betriebsausgabe abzugsfähig werden.

Wissen sollte man auch, dass Oldtimerleasing in der Vergangenheit bereits immer mal wieder auf den Radar der Finanzbehörden geraten ist, prozessiert und es sogar erwogen wurde, hier die Gesetzeslage zu ändern. Bislang funktioniert dieses Modell aber noch, solange die Angemessenheit bejaht werden kann.

Am Ende der Leasing-Laufzeit auch ein interessantes Privatinvestment

Neben den rein unternehmenswirtschaftlichen Gesichtspunkten bietet sich für den Besitzer am Ende der Laufzeit des Leasing-Vertrages in der Regel eine weitere sehr interessante Option. Wer sich ohnehin für klassische Fahrzeuge interessiert und über alternative Assets zum Aufbau seines Privatvermögens nachdenkt, kann den Oldtimer in der Regel günstig, nämlich zum im Leasingvertrag kalkulierten Restwert, von der Leasing-Gesellschaft erwerben. Im Regelfall wird dieser erheblich unter dem tatsächlichen (Beschaffungs)Wert liegen.

Fazit

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass das Leasing eines Oldtimers gegenüber einem Neuwagen als Dienstfahrzeug steuerlich und finanziell einige Vorzüge bietet, insbesondere wenn man eine gewisse Affinität zu Klassikern und Individualität hat. Wer ein Fahrzeug nur als reinen Gebrauchsgegenstand ansieht und eher Ambitionen hat, stets die neuesten Fahrzeuge zu fahren, für den ist diese Überlegung eher abwegig.